Ing. Büro Landschaft & Wasser
Dr. Karl-Heinz Loske
Vereidigter und öffentlich bestellter UVP-Sachverständiger
Alter Schützenweg 32, 33154 Salzkotten-Verlar
Tel.: 02948/29051 oder 29052
Fax: 29053; E-mail:Karl-Heinz.Loske@DerPatriot.com

Teil B der Begründung:

Umweltbericht

zur

72. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich des Ortsteils Altenbüren, Bereiche "Hinterer Bereich Hüttenstraße" (A 1), "Vorn an der Elmerborg" (A 2), "Am groben Kamp" (A 3) und "Feldbrand - Alte Heeresstraße" (B)

Auftraggeber:
Ingenieurgesellschaft
Gierse-Klauke mbH
Stiftscenter
59872 Meschede

Bearbeiter:
Dr. K.-H. Loske

Verfahrensstand: Feststellungsbeschluss vom 23.09.2009

Salzkotten - Verlar im Juni 2009

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung ... 4
1.1 Ziele und Inhalte des Vorhabens // Untersuchungsgebiet ... 4
1.2 Umweltschutzziele aus Fachgesetzen, Fachplanungen und Richtlinien ... 9

2. Beschreibung der Umwelt ... 13
2.1 Bestandsaufnahme des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale ... 13
2.1.1 Naturraum ... 13
2.1.2 Nutzungen und Biotoptypen ... 13

2.2 Bewertung der untersuchungsrelevanten Schutzgüter und ihrer Funktionen ... 14
2.2.1 Schutzgut Mensch ... 14
2.2.2 Schutzgut Biotope und Pflanzen ... 15
2.2.3 Schutzgut Tiere ... 15
2.2.4 Schutzgut Boden ... 15
2.2.5 Schutzgut Wasser ... 15
2.2.6 Schutzgut Luft ... 16
2.2.7 Schutzgut Klima ... 16
2.2.8 Schutzgut Landschaft ... 16
2.2.9 Schutzgut Kulturgüter ... 16
2.2.10 Schutzgut Sachgüter ... 17
2.2.11 Wechselwirkung der Schutzgüter ... 17
2.3 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes ... 17
2.3.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung ... 17
2.3.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung ... 22
2.3.3 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen ... 22

3. Vermeidungs-, Verminderungs- und Schutzmaßnahmen ... 22
3.1 Schutzgut Mensch ... 22
3.2 Schutzgut Biotope und Pflanzen ... 23
3.3 Schutzgut Tiere ... 23
3.4 Schutzgut Boden ... 23
3.5 Schutzgut Wasser ... 24
3.6 Schutzgut Luft ... 24
3.7 Schutzgut Klima ... 24
3.8 Schutzgut Landschaft ... 24
3.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter ... 24

4. Zusätzliche Angaben ... 24
4.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung ... 24
4.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung ... 24
5. Allgemein verständliche Zusammenfassung ... 25
...
Literatur ... 27

Tabellenverzeichnis:

Tab. 1: Umweltschutzziele aus übergeordneten Vorgaben....10
Tab. 2: Abschätzung der vorhabensbedingten Auswirkungen Bereich A 2....18
Tab. 3: Abschätzung der vorhabensbedingten Auswirkungen Bereich A 1....19
Tab. 4: Abschätzung der vorhabensbedingten Auswirkungen Bereich A 3....20
Tab. 5: Abschätzung der vorhabensbedingten Auswirkungen Bereich B....21

Abbildungsverzeichnis:

Abb. 1: Blick von SW über die Fläche A 2 5
Abb. 2: Blick aus dem Bereich A 1 auf die Fläche A 2.... 6
Abb. 3: Blick aus der Fläche A 1 nach Westen.... 6
Abb. 4: Blick nach W auf die vorhandene Bauzeile A 3 7
Abb. 5: Blick entlang Bauzeile A 3 von innerhalb der Bebauung 8
Abb. 6: Einmündungsbereich Alte Heeresstraße / Kreuzstraße / Feldbrand 8
Abb. 7: Blick über den Ortskern von Altenbüren....13
Abb. 8: Alte Laubbäume im Gebiet A 2 23

1. Einleitung

Im Rahmen des 72. Änderungsverfahrens des wirksamen Flächennutzungsplanes (FNP), das vom Rat der Stadt Brilon in seiner Sitzung am 21.06.2007 beschlossen worden ist, plant die Stadt Brilon Änderungen in vier Teilbereichen im Ortsteil Altenbüren. In die für die Realisierung eines Baugebietes in Teilfläche A 2 (Vorn an der Elmerborg) sowie von drei Bauplätzen im Bereich A 1 (Hüttenstraße) erforderliche FNP-Änderung werden noch zwei weitere Teilbereiche im Ortsteil einbezogen. Diese stehen in keinem Zusammenhang zur beabsichtigten Baugebietsentwicklung. Beide Teilbereiche (A3 sowie B) befinden sich im baulichen Bestand (Details s. IGK 2009 a).

Nach den Bestimmungen des BauGB ist auch für diese 72. FNP-Änderung eine Umweltprüfung durchzuführen. Ihre Ergebnisse werden nachfolgend in Form eines Umweltberichtes dokumentiert. Ein vorbereitender Umweltbericht („Screening“) zur ausschließlich für die Realisierung der Teilfläche A 2 (Baugebiet „Vorn an der Elmerborg) angefragten, landesplanerischen Anpassung bzw. zum landesplanerischen Flächentausch der Teilflächen A 2 und A 1 (Bereich südlich der Steinbergstraße) ist bereits erstellt worden (LOSKE 2006). Für den westlichen Teilbereich der Fläche A 2 wird zudem im Parallelverfahren bereits ein Bebauungsplan mit Umweltbericht aufgestellt (IGK 2009 b, LOSKE 2009).

Das mit der Bearbeitung der FNP-Änderung beauftragte Planungsbüro, die Ingenieurgesellschaft Gierse-Klauke aus Meschede, hat deshalb dem Ing. Büro Dr. K.-H. Loske in Salzkotten-Verlar einen entsprechenden Auftrag zur Erstellung eines Umweltberichts erteilt.

1.1. Ziele und Inhalte des Vorhabens/Untersuchungsgebiet

Ziel der FNP-Änderung ist es, die Voraussetzungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Ortsteiles Altenbüren zu schaffen. Insbesondere wird dabei den Entwicklungsvorstellungen für den Ortsteil Altenbüren entsprochen, eine am mittel- bis langfristigen Bedarf orientierte Wohnbauflächenerweiterung unter Berücksichtigung der Dorfstruktur und vorhandener Erschließungsanlagen zu ermöglichen. Gegenstand der FNP-Änderung sind vier Teilbereiche:

- **Teil A 2: „Vorn an der Elmerborg“**

Hier soll u.a. ein 2,5 ha großer, bislang als Fläche für die Landwirtschaft (2,3 ha) bzw. als Dorfgebiet dargestellter Bereich im Ortsteil Altenbüren künftig als Wohnbaufläche dargestellt werden (Teilfläche A 2, damalige Bezeichnung „Am groben Kamp“, jetzt „Vorn an der Elmerborg“). In einem ersten, 1,58 ha großen Bauabschnitt, sollen dort etwa 17 Bauplätze für Einzel- und Doppelhäuser entstehen. Die Lage begünstigt eine wohnbauliche Entwicklung des Areals, da es einen Lückenschluss zwischen den Bereichen „Groben Kamp“ sowie „Kreuzbergstraße“ darstellt und somit die Ortslage arrondiert. Mttel- bis langfristig sollen – über die im ersten Bauabschnitt hinaus geplanten 19 Bauplätze – die Voraussetzungen geschaffen werden, auch den restlichen Teil der insgesamt 2,5 ha großen Fläche für Wohnnutzung zu mobilisieren.

Abb. 1: Blick aus der südwestlichen Ecke der Fläche A 2 südlich der Trafostation über das geplante Wohngebiet nach Nordosten. 16.1.2007. Foto: K.-H. Loske.

Mittelfristig – als zweiter Bauabschnitt – ist eine Erweiterung des geplanten Wohngebietes im Südosten der Fläche in Richtung Kreuzbergstraße möglich. Auf einer Fläche von rund 0,66 ha könnten hier acht weitere Bauplätze entstehen. Allenfalls als langfristige Perspektive ist ein dritter Bauabschnitt im Nordosten möglich, mit 6 Bauplätzen auf ca. 0,5 ha Fläche. Das Areal wird derzeit durch einen angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieb genutzt. Eine wohnbauliche Nutzung wäre hier nur im Falle einer Aufgabe bzw. Verlagerung der landwirtschaftlichen Nutzung möglich.

- **Teil A 1: „Hinterer Bereich Hüttenstraße“**

Im Zug einer früheren – mehrere Teilflächen in Altenbüren betreffenden – landesplanerischen Anfrage der Stadt Brilon war die Zustimmung zur Entwicklung der Teilfläche A 2 „Vorn an der Elmerborg“ durch die Landesplanung im Jahr 2004 zunächst nicht erteilt worden. Damals waren u.a. zwei Flächen zur künftigen Darstellung als Wohnbaufläche angefragt worden:

- das Baugebiet *A 2 „Vorn an der Elmerborg“* (damalige Bezeichnung „Am groben Kamp“)
- sowie eine 1,73 ha große, südlich der Steinbergstraße und westlich der Hüttenstraße gelegene Fläche, die bislang im Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“ (1,15 ha) sowie als „Gemischte Baufläche / Dorfgebiet“ (0,58 ha) dargestellt war.

Beide Flächen wurden landesplanerisch von ihrer Lage her als grundsätzlich positiv bewertet. Da der Bedarf an Wohnbauflächen in Altenbüren aus Sicht der Landesplanung nicht groß genug für die Darstellung von zwei künftigen Wohngebieten war, wurde ausschließlich die Neudarstellung der südlich der Steinbergstraße gelegenen Teilfläche als an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung angepasst erklärt. Aufgrund der aktuellen Entwicklung ist nunmehr jedoch ein „Flächentausch“ zugunsten der Teilfläche A 2 „Vorn an der Elmerborg“ vorgenommen worden. Mit Ausnahme von drei durch das vorhandene Straßennetz bereits erschlossenen Bauplätzen soll die südliche Fläche zunächst nicht als Wohngebiet entwickelt werden. Für die vorgenannten drei Bauplätze jedoch sollen im Rahmen der 72. Flächennutzungsplan-Änderung die Voraussetzungen für eine wohnbauliche Nutzung geschaffen werden.

Abb. 2: Blick vom Nordhang aus dem Bereich A 1 südlich der Steinbergstraße auf den gegenüberliegenden Südhang mit dem geplanten Baugebiet A 2 (Bildmitte Hintergrund). 16.1.2007 Foto: K.-H. Loske.

Abb. 3: Blick nach Westen entlang des ursprünglich als Wohngebiet von der Stadt Brilon vorgesehenen Baugebietes „Südlich Steinbergstraße“ (A 1), das mit Ausnahme von 3 Bauplätzen nun nicht mehr als künftige Wohnbaufläche dargestellt wird. 16.1.2007 Foto: K.-H. Loske.

Bei den drei verbliebenen Bauplätzen handelt es sich um die Flurstücke 193 teilweise, 195 tw., 196, 197 tw., Flur 8, Gemarkung Altenbüren, die mit einer Gesamtbreite von ca. 85 m (Ost-West-Ausdehnung) und einer Tiefe von ca. 40 m (Nord-Süd-Ausdehnung) eine Fläche von ca. 0,34 ha umfassen. Sie befinden sich südlich eines in Ost-West-Richtung verlaufenden Erschließungsstichs, der als Teil der Hüttenstraße bis zum Wohnhaus Hüttenstraße Nr. 19 verläuft. Somit ergeben sich südlich der Stichstraße drei komplett erschlossene Bauplätze, die im Flächennutzungsplan derzeit jedoch noch als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt sind. Im Sinne einer effizienten Ausnutzung vorhandener Erschließungsanlagen soll eine Änderung der Darstellung in „Wohnbaufläche“ die Rahmenbedingungen dafür schaffen, hier künftig - etwa durch Einbeziehung in den Innenbereich im Zuge einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB - die Realisierung von drei Wohnbaugrundstücken zu ermöglichen. Die drei Bauplätze werden deshalb als Teil A 1 „Hinterer Bereich Hüttenstraße“ in die 72. Änderung des Flächennutzungsplanes einbezogen.

Die landesplanerische Anpassung der Flächennutzungsplanänderung für die Teilfläche A 1 an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung gemäß § 20 Landesplanungsgesetz (LPlG NW) wurde mit Schreiben der Bezirksregierung Arnsberg vom 23.04.2007, Aktenzeichen 61.20.03.11-72 (1-07), bestätigt.

- **Teil A 3: „Am groben Kamp“**

Der Bereich A 3 umfasst eine vorhandene Bauzeile nördlich der Straße „Groben Kamp“. Es handelt sich um fünf Wohnbaugrundstücke (Groben Kamp Nr. 21, 23, 25, 27 und 29) sowie um einen östlich angrenzenden Spielplatz. Mit einer Ost-West-Ausdehnung von rund 140 m und einer Nord-Süd-Ausdehnung (Grundstückstiefe) von 40 – 50 m umfasst der Bereich A 3 eine Fläche von ca. 0,6 ha. Die Grundstücke sind bereits seit Jahrzehnten bebaut und somit vollständig erschlossen, im FNP jedoch bisher als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Im Zuge der 72. FNP-Änderung soll der Bereich A 3 entsprechend seiner tatsächlichen Nutzung künftig als „Wohnbaufläche“ dargestellt werden. Die entsprechende landesplanerische Anpassung hierfür liegt bereits vor (Verfügung der Bezirksregierung Arnsberg vom 13.02.2004, s. Sitzungsvorlage Dr.-Nr. V04-60.028 vom 06.04.2004).

Abb. 4: Blick nach W auf die bereits vorhandene Bauzeile A 3. 16.1.2007 Foto: K.-H. Loske.

Abb. 5: Blick aus Richtung Osten entlang der Bauzeile A 3. 19.3.2009 . Foto: IGK.

- **Teil B: „Feldbrand – Alte Heerstraße“**

Als Änderungsbereich B „Feldbrand – Alte Heeresstraße“ wird ein rund 2 ha großer Teilbereich der nördlich der Alten Heeresstraße ausgewiesenen, gewerblichen Bauflächen bezeichnet. Dieser schließt sich unmittelbar nordwestlich an den Kreuzungsbereich Alte Heeresstraße / Kreuzbergstraße und südlich an die Wohnbebauung im Bereich der Straße „Feldbrand“ an. Er umfasst eine Ost-West-Ausdehnung von rund 300 m und eine Nord-Süd-Ausdehnung von 45 – 85 m. Entsprechend den tatsächlichen Gegebenheiten soll Teilbereich B künftig im FNP als „Gemischte Baufläche“ statt wie bisher als „Gewerbliche Baufläche“ dargestellt werden.

Aufgrund dort bestehender Wohnhäuser und der vorhandenen nicht erheblich störenden Gewerbebetriebe ist der Mischgebietscharakter dort faktisch bereits gegeben. Der für diesen Bereich existierende Bebauungsplan Nr. 3 a „Kreuzberg – Alte Heeresstraße“, der an dieser Stelle ein Gewerbegebiet „GE“ festsetzt, soll später geändert werden. Die landesplanerische Anpassung dieser vorgesehenen Änderung im Teilbereich *B „Feldbrand – Alte Heeresstraße“* ist ebenfalls bereits erfolgt (Verfügung der Bezirksregierung Arnsberg vom 13.02.2004, s. Sitzungsvorlage Dr.-Nr. V04-60.028 vom 06.04.2004).

Abb. 6: Blick vom östlichen Rand des Bereiches B nach Westen (Einmündungsbereich Alte Heeresstraße / Kreuzbergstraße /Feldbrand. 19.3.2009. Foto:IGK.

1.2 Umweltschutzziele aus Fachgesetzen, Fachplanungen und Richtlinien

Die 4 Plangebiete im Flächennutzungsplan der Stadt Brilon sind derzeit unterschiedlich dargestellt (z.T. „Fläche für die Landwirtschaft“, z.T. bereits Wohnbaufläche, z.T. gewerbliche Baufläche). Ihre landesplanerische Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung gemäß § 20 Landesplanungsgesetz (LPlG NW) ist bereits erteilt (vgl. Kap. 1.1.). Insbesondere entsprechen die Entwicklungsvorstellungen für diese Flächen dem städtebaulichen Ziel, für die Ortslage Altenbüren eine am mittel- bis langfristigen Bedarf orientierte Wohnbauflächenerweiterung unter Berücksichtigung der Dorfstruktur und vorhandener Erschließungsanlagen zu ermöglichen.

Generell ergibt sich aus den Fachgesetzen (vgl. Tab. 1), dass die Lebensqualität der Stadt Brilon auf der Basis einer nachhaltigen Stadtentwicklung zu sichern und weiterzuentwickeln ist. Innerhalb dieser Fachgesetze sind für die Schutzgüter nach UVP-Gesetz allgemeine Grundsätze und Ziele formuliert, die im Rahmen einer Umweltprüfung relevanter Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen. Hier sind vor allem solche Ausprägungen und Strukturen auf der einzelnen Schutzebene hervorzuheben, die im fachgesetzlichen Sinne eine besondere Rolle als Funktionsträger übernehmen (z.B. schutzwürdige Biotope, Grundwasservorkommen, Grünzonen für das Stadtklima). Deren Funktionsfähigkeit ist unter Beachtung der gesetzlichen Zielvorgaben zu schützen, zu erhalten und weiterzuentwickeln.

Tab. 1: Umweltschutzziele aus übergeordneten Vorgaben

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Mensch	TA Lärm, BImschG + VO DIN 18005	Schutz der Allgemeinheit und Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge Voraussetzung gesunder Lebensverhältnisse der Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und Lärmminderung bewirkt werden soll
Boden	Bodenschutzgesetz Landesbodenschutzgesetz Baugesetzbuch	Ziele des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes sind u.a. der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage und –raum für Menschen, Tiere und Pflanzen, als Bestandteil des Naturhaushalts mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, als Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), als Archiv der Kultur- und Naturgeschichte sowie für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 BBSchG in besonderem Maß erfüllen, sind besonders zu schützen. Weitere Ziele sind der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, Vorsorge gegenüber dem Entstehen schädlicher Bodenveränderungen und die Förderung der Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz Landeswassergesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit
Tiere und Pflanzen Tiere und Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz & Landschaftsgesetz; dort spezielle Regelungen zum Artenschutz Baugesetzbuch	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für kommende Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes - die Regenerations- und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, - die Tier- und Pflanzenwelt einschließich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Bei der Aufstellung der Bauleitplanung sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließich

Tab. 1: Umweltschutzziele aus übergeordneten Vorgaben

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
		des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen
Luft und Klima	Bundesimmissionsschutzgesetz	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung bzgl. des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht-, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen)
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt
	Landschaftsgesetz NW	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage seiner Erholung
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz/Landschaftsgesetz NW	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggfls. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft
Kultur- und Sachgüter	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen
	Denkmalschutzgesetz	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.

In keinem der Planbereiche liegen keine schutzwürdigen Biotope des Biotopkatasters NW. Für den Stadtbereich von Brilon liegt der Landschaftsplan Briloner Hochfläche vor, der seit Mai 2008 rechtskräftig ist (HSK 2008). Der Planbereich B (innerhalb bebauter Ortslagen) ist generell ausgespart. Für die Planbereiche A 1, A 2 und A 3 gilt das Entwicklungsziel 1.5 (Pflege und Entwicklung der Ortsränder). A 1 und A 2 sind ferner Bestandteil des 131,5 ha großen Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Elmerborg / Desmecke“ (2.3.2.06), das zum Typ B (Ortsrandlagen, Landschaftscharakter) zählt. Dier hier abgegrenzten, kleinräumigen LSG repräsentieren Teile des Offenlandes, die aus landschaftlicher Sicht erforderlich sind, um die charakteristischen Landschaftsmerkmale zu erhalten. Sie zeigen mit ihrer meist mehrere hundert Jahre währenden landwirtschaftlichen Nutzung die feinen, erdgeschichtlich und klimatisch bedingten Unterschiede zu den Landschaftsteilen, deren „Kultivierung“ sich aufgrund der ungünstigeren Standorteigenschaften nicht lohnte und die so dauerhaft unter Waldbedeckung blieben.

Um die naturräumlichen Unterschiede sichtbar zu machen, prägen diese LSG des Typs B die Identität der Landschaft (auch der Siedlungen) und tragen in ihrer Gesamtheit wesentlich zur Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes bei, auf der wiederum die natürliche Erholungseignung aufbaut. Das LSG 2.3.2.06 trägt somit zum charakteristischen Landschaftseindruck bei, den Altenbüren als westlicher Vorposten des Briloner Kalkplateaus erweckt. Flächige Anpflanzungen oder Aufforstungen innerhalb des LSG sind unerwünscht. Das Artenspektrum in Flora und Fauna ist zu einem großen Teil auf Offenland angewiesen. Gleichzeitig bilden diese LSG Bereiche mit z.B. einem relativ hohen biotischen Ertragspotential ab.

Schutzzweck des LSG „Elmerborg/Desmecke“ ist die Sicherung der Vielfalt und Eigenart der Landschaft im Nahbereich der Ortslagen sowie in alten landwirtschaftlichen Vorranggebieten insbesondere durch deren Offenhaltung sowie die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts hinsichtlich seines Artenspektrums und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter (hier: leistungsfähige Böden). Weiterhin geht es hier um die Erhaltung der kulturhistorischen Relikte. Neben den allgemeinen Verboten in LSG sollen hier keine Erstaufforstungen oder Baumschulkulturen erfolgen und die Gebiete sind im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung oder durch geeignete Pflegemaßnahmen von Bewaldung freizuhalten.

Weitere landschaftsplanerische Festsetzungen sind in der Nähe der 4 Planbereiche nicht erfolgt. Für Altenbüren liegen aus umweltrechtlicher Sicht ansonsten keine speziellen Fachpläne vor.

2. Beschreibung der Umwelt

2.1 Bestandsaufnahme des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

2.1.1 Naturraum

Die 4 Planbereiche zählen zum Naturraum „Ostsauerländisches Oberland“ (334). Geologisch wird der Naturraum durch mitteldevonische Tonsteine (Nuttlarer Schiefer, vF) geprägt (GLA 1981). Südwestlich von Altenbüren wird die großflächige Rodungsinsel derr Briloner Hochfläche durch den Diabassporn des Steinberges gegliedert, der als Naturschutzgebiet „Altenbürener Steinberg“ ausgewiesen ist. Nördlich von ihm zieht sich eine sanfte Mulde bis etwa zur FNP-Teilfläche B., die auch die Flächen A 1 und A 2 enthält. Diese Mulde markiert – von Westen her gesehen – das Ende des auffallenden Aufstiegs vom Ruhrtal auf die Briloner Hochfläche und damit den morphologischen Beginn des Kalkplateaus (vgl. HSK 2008). Bodentypologisch werden die Planbereiche unterschiedlich charakterisiert: A 1 (Braunerden, B 36), A 2 und A 3 (vergleyte Kolluvien, K 32) und B (Braunerden, B 35, vgl. GLA 1990).

Abb. 7: Blick aus dem Bereich südlich der Steinbergstraße nach Norden über den Ortskern von Altenbüren. 16.1.2007. Foto: K.-H. Loske.

2.1.2 Nutzungen, Biotoptypen

Die Planbereiche liegen bei ca. 475 – 500 m m ü. NN. A 2, A 3 und B haben den Charakter eines nach Süden geneigten Hanges, der entweder schon Wohnbaugrundstücke (A 3) bzw. gemischte Bauflächen (B) enthält oder aber als Intensivgrünland (A 2, B) genutzt wird. Beim Grünland handelt es sich um einfach strukturierte Flächen fast ohne Gehölze, die nur durch Graswege, Lagerflächen und Zaunpfahlreihen strukturiert werden. Es dürfte sich überwiegend um Weidelgras-Weißklee-Weiden (Lolio-Cynosuretum) handeln.

Die Fläche A 1, mit nur drei, durch das vorhandene Straßennetz bereits erschlossenen Bauplätzen, ist als nach Norden geneigter Hang zu beschreiben, der als Grünland genutzt wird. An die drei Bauplätze am Erschließungsstich grenzen vorhandene Wohnbebauung, Weihnachtsbaumkulturen, Kleingärten, Obstwiesen und beweidete Grünlandflächen an (Abb. 2).

2.2 Bewertung der untersuchungsrelevanten Schutzgüter und ihrer Funktionen

Vorbemerkung: Bei der Bewertung der Schutzgüter wird in Umweltberichten im allgemeinen zwischen anlage-, bau- und betriebsbedingten Auswirkungen unterschieden. Unter baubedingten Auswirkungen sind Beeinträchtigungen der Umwelt zu verstehen, die zeitlich begrenzt sind, aber zu nachhaltigen Belastungen führen können. Da im Rahmen einer FNP-Änderung noch keine genauen Kenntnisse über das Vorhaben vorliegen, können bei der Bewertung der Auswirkungen nur allgemeine Aussagen getroffen werden. Genaue Auswirkungen der Planung werden im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungspläne) konkret ermittelt. Für die Teilfläche A 2 liegt bereits ein detaillierter Umweltbericht auf der Basis des Entwurfs des Bebauungsplanes vor (LOSKE 2009).

Unter anlagebedingten Auswirkungen sind die Beeinträchtigungen der Umwelt durch die baulichen Anlagen selbst gemeint. Diese sind dauerhaft und greifen durch Flächeninanspruchnahme, Bodenversiegelung, Flächenzerschneidung sowie Veränderung des Landschaftsbildes in verschiedene Schutzgüter ein. Betriebsbedingte Auswirkungen des Projektes sind die von der Nutzung der Gewerbeflächen ausgehenden Beeinträchtigungen der Umwelt.

Vorab ist festzuhalten: Für die Teilfläche A 2 sind zunächst etwa 17 Baugrundstücke geplant (IGK 2009). Die Auswirkung der FNP-Änderung auf die Teilfläche A 1 ist bereits aufgrund ihres geringen räumlichen Umfangs (nur drei bereits voll erschlossene Baugrundstücke für ortstypische Ein- bzw. Zweifamilienhausbebauung) eher gering. Da auch bei den Flächen A 3 und B mit der geänderten Darstellung im FNP lediglich die vorhandene Nutzung im Bestand aufgegriffen wird und keine Realisierung weiterer Nutzungen vorgesehen ist, ist auch hier von vornherein kaum mit Auswirkungen der Planung zu rechnen. Entsprechend lässt sich die nachfolgende Bewertung relativ kurz abhandeln (s. jedoch Umweltbericht zum Bebauungsplan A 2, LOSKE 2009).

2.2.1 Schutzgut Mensch

Für den Menschen sind vor allem drei Aspekte relevant (Optik bzw. Naturerleben, Lärm, Immissionen). Baubedingt ist mit Baustellenverkehr zu rechnen. Der Einsatz von Baumaschinen, die Anlage von Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen sowie Baustraßen haben eine visuelle Beeinträchtigung des Untersuchungsraumes sowie Lärm- und Schadstoffimmissionen zur Folge (Gilt vor allem für A 2). Erhebliche Beeinträchtigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlen, die nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen, ergeben sich bei der FNP-Änderung aufgrund der Bestandslage und des Änderungsumfangs nicht.

In der Teilfläche A 2 sind zunächst etwa 17 Baugrundstücke mit Grundstücksgrößen überwiegend im Bereich von 600 m² bis 700 m² geplant. Zur Geruchsproblematik durch den östlich des Plangebietes befindlichen Betrieb mit Rinderhaltung s. LOSKE (2009). Art, Lage und Größe des Vorhabens A 2 führen dazu, dass die anlage-, bau- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch als gering-mittel bewertet werden. Für alle drei anderen Vorhaben sind sie durchweg gering.

2.2.2 Schutzgut Biotope und Pflanzen

Das Konfliktpotential für Biotope und Pflanzen in der Bauleitplanung hängt maßgeblich von der Wertigkeit der in Anspruch genommenen Flächen ab. Alle 4 Planbereiche wären unter naturnahen Bedingungen von eher bodensauren Hainsimsen-Buchenwäldern (*Luzulo-Fagion*) bestanden. Aktuell dominiert vorhandene Wohn- und Mischbebauung (A 3, B) und Intensivgrünland (Weidelgras – Weißkleeweiden) meist ohne Gehölzstrukturen (A 1, A 2). Aufgrund von Aufdüngung, Pestiziden, Intensivbeweidung und Silagenutzung besitzen die Flächen nur geringe Funktionen für die Flora. Wesentlichste Beeinträchtigung aus floristischer Sicht ist der komplette Verlust von Grünlandstrukturen auf der Fläche A 2. Hier werden die anlage-, bau- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen als mittel bewertet. Für die übrigen Flächen sind diese Auswirkungen durchweg gering.

2.2.3 Schutzgut Tiere

Eine umfassende Bewertung des Schutzgutes Tiere war innerhalb des üblichen Bewertungsrahmens für Umweltprüfungen nicht möglich. Die vorhandenen Biotopstrukturen (Intensivgrünland) in Verbindung mit der unmittelbaren Siedlungsnähe lassen aber keine gefährdeten bzw. streng geschützten Arten nach § 42 BNatSchG erwarten. Allerdings könnte die Streuobstwiese im Osten des Planbereichs von A 2 Lebensraum für planungsrelevante Vogel- und Fledermausarten sein; dies wird m Zuge der nachfolgenden Bebauungsplanverfahren – ebenso wie mögliche Auswirkungen auf bestimmte Arten - näher untersucht. Ähnliches gilt für die Obstwiesen südlich von A 3. Für die Fläche A 2 werden die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Tiere als mittel bewertet, für alle übrigen Flächen als gering.

2.2.4 Schutzgut Boden

Über den mitteldevonischen Tonsteinen (Nuttlarer Schiefer, vF) haben sich in der Unterhanglage von A 2 und A 3 Hang- und Hochflächenlehme aus umgelagertem Lößlehm entwickelt. Sie sind bodentypologisch als z.T. vergleyte Kolluvien (K 32) anzusprechen (GLA 1990). In den Bereichen A 1 und B dominieren z.T. pseudovergleyte Braunerden (B 35, B 36) aus umgelagerten Löß mit hohen Wertzahlen. Alle Böden der 4 Planbereiche sind als besonders schutzwürdige Böden anzusehen (GUNREBEN & BOESS 2008, MUNLV 2007). Da die FNP-Änderung im Bereich A 2 zu großflächigen Baumaßnahmen und Bodenverlusten führt, sind die anlage- und baubedingten Auswirkungen hier als deutlich, die betriebsbedingten Auswirkungen als mittel – deutlich zu bewerten. Alle übrigen Änderungen werden wegen der Bestandssituation bzw. der Geringfügigkeit des Eingriffs als gering - mittel bewertet.

2.2.5 Schutzgut Wasser

Natürliche Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Die geplanten Versiegelungen führen zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses und zur Verringerung der Grundwasserneubildung. Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung erfolgen überwiegend durch Anschluss an bereits vorhandene Mischsysteme. Im Zuge der konkretisierenden Bauleitplanung ist unter Beachtung des § 51 a LWG zu untersuchen, inwieweit eine Versickerung, Verrieselung oder Einleitung in ein Gewässer möglich sind. Die Abwässer werden über das bestehende Ortsnetz der Kläranlage zugeführt.

Für die Fläche A 2 werden die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser als mittel bewertet. Alle übrigen Änderungen sind wegen der Bestandssituation bzw. der Geringfügigkeit des Eingriffs als gering bewertet.

2.2.6 Schutzgut Luft

Über besondere stoffliche Belastungen (z.B. Stäube, Aerosole, Geruchsstoffe) oder energetische Emissionen (z.B. Abwärme, elektromagnetische Strahlung) ist nichts bekannt, da keine Luftmessstation in der Nähe existiert (MUNLV 2006). Die Planbereiche liegen allesamt in Ortsrandlage bzw. im (noch) unbebauten Außenbereich. Diese offene Lage am Siedlungsrand garantiert trotz einer deutlichen, verkehrlichen Belastung sowie des Hausbrandes eine normale Luftzirkulation. Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Luft werden in der Fläche A 2 als gering - mittel bewertet. Alle übrigen Änderungen sind wegen der Bestandssituation bzw. der Geringfügigkeit des Eingriffs als gering bewertet.

2.2.7 Schutzgut Klima

In Brilon und Umgebung herrscht ein ozeanisch geprägtes, niederschlagsreiches Mittelgebirgsklima mit über 1.000 mm Niederschlag vor. Die Vorhaben im Ortsrandbereich besitzen Anschluß an die freie Landschaft mit vorwiegend westlichen Windrichtungen, die durch die vorhandene Bebauung abgebremst werden. Hängige Freilandflächen mit Freilandklima wirken aufgrund ihrer nächtlichen Abkühlung als Kaltluftentstehungsgebiete und fördern Ventilation und Luftregeneration. Sie sind stadtklimatologisch daher insbesondere dann von Bedeutung, wenn sie in der Nähe von klimatischen Belastungsgebieten liegen.

Durch die Vorhaben werden keine Gehölze beseitigt. Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Klima werden für alle 4 Planbereiche deshalb als gering bewertet.

2.2.8 Schutzgut Landschaft

Von besonderer Qualität ist zweifellos das noch weitgehend unbelastete Landschaftsbild im Umfeld von Altenbüren. So existieren von allen Teilflächen Sichtbezüge in fast alle Himmelsrichtungen, bei denen der Blick auf gegenüberliegende Hänge mit Wiesen, Wald, Obstwiesen und Weihnachtsbaumkulturen oder auf waldbestandene Kuppen und bewaldete Hügel trifft. Das Landschaftsbild aller 4 Planbereiche wird durch großflächige Grünlandnutzung und die angrenzende Bebauung geprägt. Alle Vorhaben stehen deshalb in gewissem Konflikt mit den Schutzzielen des LSG „Elmerborg / Desmecke (2.3.2.06, vgl. Kap. 1.2). Dort wird die – wie im vorliegenden Fall geplante - bauliche Nutzung des Freilandes explizit als Schmälerung des identitätsstiftenden Landschaftsbildes bezeichnet (HSK 2008). Die Auswirkungen des Vorhabens werden nur bei Fläche A 2 als deutlich bewertet, ansonsten als gering – mittel.

2.2.9 Schutzgut Kulturgüter

In den Änderungsbereichen gibt es keine Baudenkmäler. Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Kulturgüter erfolgen deshalb in allen 4 Planbereichen nicht.

2.2.10 Schutzgut Sachgüter

Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Sachgüter erfolgen nicht, sieht man vom wirtschaftlichen Verlust ertragsfähiger Grünlandböden ab.

2.2.11 Wechselwirkung der Schutzgüter

Aufgrund der Lage am Ortsrand und der z.T. vorhandenen Wohn- und Mischbebauung dominieren bereits in vielerlei Hinsicht die anthropogen bedingten Einflüsse auf die Schutzgüter, während natürliche Faktoren oder naturnahe ökologische Funktionen stark eingeschränkt sind. Eine Verstärkung der vorliegenden Umweltauswirkungen durch Wechselwirkungen ist daher nicht zu erwarten. Diese werden daher nicht explizit thematisiert.

2.3 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes

2.3.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung einer Planung

Tab. 2-5 zeigt die gutachterliche, überschlägige Abschätzung (Entwicklungsprognose) des Umweltzustandes für alle 4 Planbereiche in Bezug auf die Umweltbelange nach § 1 BauGB. Diese Umweltbelange sind weitgehend identisch mit den Schutzgütern nach UVP-Gesetz. Die vorgenommene, gutachterliche Einschätzung berücksichtigt auch die Vorgaben von Fachgesetzen wie z.B. die TA Lärm oder das Bundesimmissionsschutzgesetz.

Tab. 2: Abschätzung der Auswirkungen auf den Umweltzustand Fläche A 2 (Vorn an der Elmerborg)			
Konfliktpotential einzelner Schutzgüter			
1. Anlage- und Baubedingte Auswirkungen			
	gering	mittel	deutlich/erheblich
Mensch	*	*	
Pflanzen		*	
Tiere		*	
Boden			*
Wasser		*	
Luft	*	*	
Klima	*		
Landschaftsbild			*
Kulturgüter	*		
Sachgüter	*		
2. Betriebsbedingte Auswirkungen			
Mensch	*	*	
Pflanzen		*	
Tiere		*	
Boden		*	*
Wasser		*	
Luft	*	*	
Klima	*		
Landschaftsbild			*
Kulturgüter	*		
Sachgüter	*		

Tab. 3: Abschätzung der Auswirkungen auf den Umweltzustand Fläche A 1 (Bereich Hintere Hüttenstraße)			
Konfliktpotential einzelner Schutzgüter			
1. Anlage- und Baubedingte Auswirkungen			
	gering	mittel	deutlich/erheblich
Mensch	*		
Pflanzen	*		
Tiere	*		
Boden	*	*	
Wasser	*		
Luft	*		
Klima	*		
Landschaftsbild	*	*	
Kulturgüter	*		
Sachgüter	*		
2. Betriebsbedingte Auswirkungen			
Mensch	*		
Pflanzen	*		
Tiere	*		
Boden	*	*	
Wasser	*		
Luft	*		
Klima	*		
Landschaftsbild	*	*	
Kulturgüter	*		
Sachgüter	*		

Tab. 4: Abschätzung der Auswirkungen auf den Umweltzustand Fläche A 3 (Bereich Am groben Kamp)			
Konfliktpotential einzelner Schutzgüter			
1. Anlage- und Baubedingte Auswirkungen			
	gering	mittel	deutlich/erheblich
Mensch	*		
Pflanzen	*		
Tiere	*		
Boden	*	*	
Wasser	*		
Luft	*		
Klima	*		
Landschaftsbild	*	*	
Kulturgüter	*		
Sachgüter	*		
2. Betriebsbedingte Auswirkungen			
Mensch	*		
Pflanzen	*		
Tiere	*		
Boden	*	*	
Wasser	*		
Luft	*		
Klima	*		
Landschaftsbild	*	*	
Kulturgüter	*		
Sachgüter	*		

Tab. 5: Abschätzung der Auswirkungen auf den Umweltzustand Fläche B (Feldbrand – Alte Heerstraße)			
Konfliktpotential einzelner Schutzgüter			
1. Anlage- und Baubedingte Auswirkungen			
	gering	mittel	deutlich/erheblich
Mensch	*		
Pflanzen	*		
Tiere	*		
Boden	*	*	
Wasser	*		
Luft	*		
Klima	*		
Landschaftsbild	*	*	
Kulturgüter	*		
Sachgüter	*		
2. Betriebsbedingte Auswirkungen			
Mensch	*		
Pflanzen	*		
Tiere	*		
Boden	*	*	
Wasser	*		
Luft	*		
Klima	*		
Landschaftsbild	*	*	
Kulturgüter	*		
Sachgüter	*		

Bei der vorgesehenen Planung handelt es sich u.a. um die Entwicklung etwa 17 Bauplätzen mit Zuwegungen und Parkplätzen auf der Teilfläche A 2. Dort zeigen 3 von 10 Schutzgütern geringe Auswirkungen auf die Umwelt, zwei Schutzgüter werden gering – mittel (Mensch, Luft) beeinträchtigt. Drei Schutzgüter zeigen eher mittlere Beeinträchtigungspotentiale (Pflanzen, Tiere, Wasser), zwei Schutzgüter zeigen deutliche Beeinträchtigungspotentiale (Boden, Landschaftsbild). Details s. LOSKE (2009). Auf den anderen 3 Teilflächen (A 1, A 3, B) sind wegen der Kleinflächigkeit der Vorhaben fast nur geringe Konfliktpotentiale vorhandenLediglich bei den Schutzgütern Boden und Landschaftsbild sind mittlere Auswirkungen erkennbar. Aus umweltfachlicher Sicht existieren keine Konfliktpotentiale, die Richtwerte oder Gefahrengrenzen überschreiten.

2.3.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Da der Teilbereich B derzeit noch als gewerbliche Baufläche (demnächst: Gemischte Baufläche) dargestellt ist, hätte eine Nichtdurchführung der Planung theoretisch eine größere Beeinträchtigung der Schutzgüter zur Folge. Bei Nichtdurchführung der Planung werden die übrigen drei Änderungsbereiche weiter zur Wohnbebauung (A 3) bzw. als Grünland (A 2, A 1) genutzt. Die mit der landwirtschaftlichen Nutzung verbundenen, deutlichen Vorbelastungen könnten nicht verhindern, dass theoretisch (z.B. über extensive Anbauformen) vor allem auf den beiden Flächen A 1 und A 2 eine positive Entwicklung der Schutzgüter erreicht würde. Aus naturschutzfachlicher Sicht existiert also durchaus ein theoretisches Entwicklungspotential für den Biotop- und Artenschutz (Südhang, z.B. Magerrasen). Positiv würde sich eine Nichtdurchführung der Planung auch auf den Boden- und Wasserschutz (kein weiterer Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung) auswirken. Eine Nichtdurchführung der Planung wäre daher für alle Schutzgüter in den Teilflächen A 1 und A 2 – selbst bei Beibehaltung der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung – positiver zu bewerten.

2.3.3 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Die Angaben zu den Schutzgütern Tiere und Pflanzen in diesem Umweltbericht basieren im wesentlichen auf einer eintägigen, stichprobenhaften Bestandserfassung im März 2009, die nur eine grobe Einschätzung der Situation ermöglicht. Auf methodisch umfangreiche, flächendeckende Kartierungen von Tieren und Pflanzen wurde verzichtet, weshalb eine detaillierte Bewertung dieser Schutzgüter nicht möglich ist. Allerdings lässt die Überprägung durch menschliche Nutzungen und der Mangel an naturnahen Strukturen in der Fläche selbst auch kaum „Überraschungen“ erwarten.

3. Vermeidungs-, Verminderungs- und Schutzmaßnahmen

Kein Vorhaben darf mehr als unbedingt nötig in Natur und Landschaft eingreifen (Vermeidungsgebot nach BauGB § 1a). Zur Vermeidungs oder Verringerung zu erwartender Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter werden die folgenden Maßnahmen vorgeschlagen:

3.1 Schutzgut Mensch

Der Bereich der geplanten neuen Wohnbebauung im Bereich A 2 wird als Allgemeines Wohngebiet (WA) im Sinne von § 4 BauNVO festgesetzt. Das Plangebiet wird ein ortstypisches Ein- bzw. Zweifamilienhausgebiet und durch die gärtnerische Gestaltung der unbebauten Grundstücksteile geprägt. Bezogen auf den Lärm sind keine Überschreitungen maßgeblicher Orientierungswerte nach TA Lärm zu erwarten. Gleiches gilt den vorliegenden Ausbreitungsberechnungen nach auch für den Geruch (Details s. LOSKE 2009).

3.2 Schutzgut Biotope und Pflanzen

In den Planbereichen sind keine vegetationsgebundenen Vermeidungsmaßnahmen wie z.B. die Erhaltung von Teilflächen möglich. Die im Planbereich A 2 südlich angrenzenden, beiden Bäume liegen im Bereich des geplanten Fußweges und können nicht erhalten bleiben.

Abb. 8: Die beiden alten Laubbäume (Esche, Bergahorn) am Südrand des Baugebietes A 2 liegen im Bereich des Fußweges und können nicht erhalten bleiben. 16.1.2007 Foto: K.-H. Loske.

3.3 Schutzgut Tiere

Die Untersuchungen zum Bebauungsplan Brilon-Altenbüren Nr. 6 “Vorn an der Elmerborg“ haben das Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Bereich der im Osten des Teilbereichs (A 2) gelegenen ökologisch wertvollen Streuobstwiese nachgewiesen. Der Umgang mit diesen Arten wird auf Bebauungsplanebene abgehandelt.

3.4 Schutzgut Boden

Für das gesamte Baugebiet in A 2 gilt eine Grundflächenzahl von 0,3: Damit wird die Obergrenze des § 17 Abs. 1 BauNVO von 0,4 nicht ganz ausgeschöpft. Dies dient der angestrebten, dörflich geprägten Wohnnutzung ohne übermäßige Verdichtung.

Die Entwicklung des Wohnbaugebietes A 2 ging zudem im Rahmen der landesplanerischen Anpassung mit einem „Flächentausch“ einher: So verzichtete die Stadt Brilon zugunsten des Planbereichs A 2 auf die Entwicklung einer 1,7 ha großen, südlich der Steinbergstraße gelegenen Fläche als Wohngebiet.

In den Planbereichen ist nicht mit dem Vorhandensein von Altlasten oder Kampfmitteln zu rechnen. Zwar enthält nach Auskunft der Unteren Bodenschutzbehörde das Verzeichnis der Altablagerungen und Altstandorte des Hochsauerlandkreises für den Änderungsbereich B eine Eintragung mit der Flächennummer 194616-2417; hier wurde anhand von Luftbildauswertungen festgestellt, dass auf dieser Fläche in der Zeit um 1996 eine „unsystematische Ablagerung“ mit einer Mächtigkeit von 1 - < 3 m aufgebracht worden ist; über die genaue Zusammensetzung des Ablagerungsmaterials liegt der Unteren Bodenschutzbehörde keine Informationen vor. Nach Angaben des Bauherrn einer in diesem Bereich liegenden Halle ist jedoch beim Bau der Halle im Jahr 1999 nur verdichteter Lehm und Schotter vorgefunden worden.

Sollten sich dennoch bei Baumaßnahmen Hinweise auf Belastungen (Altlasten / Kampfmittel) ergeben, ist die Untere Abfallbehörde des Hochsauerlandkreises zu informieren.

3.5 Schutzgut Wasser

Während der Bauphase ist auf der Grundlage des Landeswassergesetzes NRW durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass eine Grundwassergefährdung durch die Freilegung des Grundwasserkörpers und den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vermieden wird.

3.6 Schutzgut Luft

Maßnahmen zur Verminderung betreffen den Erhalt der kleinklimarelevanten Vegetationselemente am südlichen Rand von A 2 (vgl. Kap. 3.1.2).

3.7 Schutzgut Klima

Trotz der Bebauung wird die eine ausreichende Passage von Kaltluft möglich bleiben.

3.8 Schutzgut Landschaft

Um der städtebaulichen Zielsetzung einer ortstypischen, kleinteiligen Bebauung Rechnung im Planbereich A 2 zu tragen und einen harmonischen Übergang des Siedlungsbereiches zur offenen Landschaft zu gewährleisten, wird im parallel aufgestellten Bebauungsplan für den ersten Bauabschnitt die Zahl der zulässigen Wohnungen in Wohngebäuden in Einzelhäusern auf maximal 3 und in Doppelhäusern auf maximal 2 Wohneinheiten begrenzt. Damit wird bezweckt, dass sich im Wohngebiet überwiegend die Grundstückseigentümer ansiedeln. Mietwohnungsbau in größeren Mehrfamilienhäusern ist nicht vorgesehen. Gleiches gilt auch für die mittel- bis langfristig möglichen Bauabschnitte 2 und 3 im Planbereich A 2.

3.9 Schutzgut Kulturgüter und Schutzgut Sachgüter

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen. Sind bei der Durchführung des Bauvorhabens beim Erdaushub außergewöhnliche Verfärbungen festzustellen oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen. Gleichzeitig ist die Stadt Brilon als Örtliche Ordnungsbehörde zu verständigen.

4. Zusätzliche Angaben

4.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Die angewandten technischen Verfahren werden – soweit sie überhaupt zur Anwendung kamen - bei den jeweiligen Schutzgütern näher erläutert.

4.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Detaillierte Aussagen über Art und Umfang des Monitorings werden im weiteren Genehmigungsverfahren festgelegt.

5 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Im Rahmen des 72. Änderungsverfahrens des wirksamen Flächennutzungsplanes (FNP) plant die Stadt Brilon Änderungen in vier Teilbereichen im Ortsteil Altenbüren. In die für die Realisierung eines Baugebietes in Teilfläche A 2 (Vorn an der Elmerborg) sowie von drei Bauplätzen im Bereich A 1 (Hinterer Bereich Hüttenstraße) erforderliche FNP-Änderung werden noch zwei weitere Teilbereiche im Ortsteil einbezogen. Diese stehen in keinem Zusammenhang zur beabsichtigten Baugebietsentwicklung. Beide Teilbereiche (A3 sowie B) befinden sich im baulichen Bestand (Details s. IGK 2009 a).

Nach den Bestimmungen des BauGB ist für diese 72. FNP-Änderung eine Umweltprüfung durchzuführen. Für die westliche Teilfläche wird im Parallelverfahren ein Bebauungsplan mit Umweltbericht aufgestellt (IGK 2009 b, LOSKE 2009).

In den Planbereichen liegen keine schutzwürdigen Biotope des Biotopkatasters NW. Für Altenbüren liegt der Landschaftsplan Briloner Hochfläche vor, der seit Mai 2008 rechtskräftig ist. Der Planbereich B (innerhalb bebauter Ortslagen) ist generell ausgespart. Für die Planbereiche A 1, A 2 und A 3 gilt das Entwicklungsziel 1.5 (Pflege und Entwicklung der Ortsränder). A 1 und A 2 sind ferner Bestandteil des 131,5 ha großen Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Elmerborg / Desmecke“ (2.3.2.06), das zum Typ B (Ortsrandlagen, Landschaftscharakter) zählt. Schutzzweck des LSG ist die Sicherung von Vielfalt und Eigenart der Landschaft im Nahbereich der Ortslagen, insbesondere durch deren Offenhaltung.

Die 4 Planbereiche zählen zum Naturraum „Ostsauerländisches Oberland“ (334). Geologisch wird der Naturraum durch mitteldevonische Tonsteine (Nuttlarer Schiefer, vF) geprägt (GLA 1981). Südwestlich von Altenbüren wird die großflächige Rodungsinsel derr Briloner Hochfläche durch den Diabassporn des Steinberges gegliedert, der als Naturschutzgebiet „Altenbürener Steinberg“ ausgewiesen ist. Nördlich von ihm zieht sich eine sanfte Mulde bis etwa zur FNP-Teilfläche B, die die Flächen A 1, A 2 und B enthält. Diese Mulde markiert – von Westen her gesehen – das Ende des auffallenden Aufstiegs vom Ruhrtal auf die Briloner Hochfläche und damit den morphologischen Beginn des Kalkplateaus. Bodentypologisch werden die Planbereiche unterschiedlich charakterisiert: A 1 (Braunerden, B 36), A 2 und A 3 (vergleyte Kolluvien, K 32) und B (Braunerden, B 35, vgl. GLA 1990).

Nach einer Beschreibung der Umweltschutzziele, der naturräumlichen Lage und der Vegetation erfolgt die Darstellung und Bewertung des Umweltzustandes und der untersuchungsrelevanten Schutzgüter und ihrer Funktionen. Bei der Planänderung A 2 (Details s. LOSKE 2009) zeigen 3 von 10 Schutzgütern geringe Auswirkungen auf die Umwelt, zwei Schutzgüter werden gering – mittel (Mensch, Luft) beeinträchtigt. Drei Schutzgüter zeigen eher mittlere Beeinträchtigungspotentiale (Pflanzen, Tiere, Wasser), zwei Schutzgüter zeigen deutliche Beeinträchtigungspotentiale (Boden, Landschaftsbild).

Auf den anderen 3 Teilflächen (A 1, A 3, B) sind aufgrund des baulichen Bestandes und der Kleinflächigkeit der Eingriffe fast durchweg nur geringe Konfliktpotentiale vorhanden. Lediglich bei den Schutzgütern Boden und Landschaftsbild sind auch hier mittlere Auswirkungen erkennbar. Aus umweltfachlicher Sicht existieren keine Konfliktpotentiale, die Richtwerte oder Gefahrengrenzen überschreiten.

Die exakte Bilanzierung von Eingriffen in Natur und Landschaft und die Regelung deren Kompensation erfolgt im Zuge der konkretisierenden Bauleitplanung.

Aufgestellt:

Dr. K.-H. Loske
Landschaftsarchitekt AK NW
Salzkotten, im Juni 2009

Stadt Brilon
Brilon, den 23. September 2009

Der Bürgermeister

SCHREWE

Literatur

GEOLOGISCHES Landesamt Nordrhein-Westfalen (GLA) (1990): Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen 1:50.000. Erläuterungen zu Blatt L 4716 Brilon.

GEOLOGISCHES Landesamt Nordrhein-Westfalen (GLA) (1981): Geologische Karte von Nordrhein-Westfalen 1:100.000. Erläuterungen zu Blatt C4714 Arnsberg.-Krefeld.

GUNREBEN, M. & J. BOESS (2008): Schutzwürdige Böden in Niedersachsen.- Geo Berichte 8, 1-48.

(HSK 2008): Landschaftsplan Briloner Hochfläche: Textliche Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen, 225 S.

IGK (2009 b): Entwurf der Begründung zur 72. FNP-Änderung.- Meschede.

IGK (2009 b): Entwurf der Begründung zum Bebauungsplan Brilon Nr. 6.- Meschede.

LOSKE, K.-H. (2009): Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 6.- Salzkotten.

MUNLV (2006): Umweltbericht NRW 2006.- Düsseldorf, 427 S.-

MUNL (2007): Schutzwürdige Böden in NRW.- Düsseldorf, 41 S.